

# **Satzung**

## **über die Verleihung von Ehrungen durch den Markt Geisenhausen**

Der Markt Geisenhausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Verleihungssatzung für Ehrungen:

### **§ 1**

Der Markt Geisenhausen ehrt seine Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
- b) Verleihung der Bürgermedaille
- c) Verleihung der Verdienstmedaille
- d) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden mit dem Namen des zu Ehrennden.

### **§ 2**

#### **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

- (1) <sup>1)</sup>Das Ehrenbürgerrecht gem. Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Geisenhausen lebenden Personen zuteil werden lassen kann. <sup>2)</sup>Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung des Marktes beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kultur, Kirche, Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens, das Ansehen des Marktes außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) <sup>1)</sup>Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Marktgemeinderates durch den Bürgermeister verliehen. <sup>2)</sup>Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel, die zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt ist.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.
- (4) Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (5) Die Zahl der mit dem Ehrenbürgerrecht geehrten Persönlichkeiten soll **3 lebende Inhaber** nicht übersteigen.

### § 3 Verleihung der Bürgermedaille

- (1) <sup>1)</sup> Die Bürgermedaille stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. <sup>2)</sup> Der Markt Geisenhausen würdigt mit der Verleihung der Bürgermedaille besondere Verdienste um den Markt Geisenhausen, die durch langjährige und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kultur, der Kirche, der Kunst, der Wirtschaft, der Wissenschaft, des Sozialwesens, durch Schenkungen an den Markt Geisenhausen u.a., erworben wurden.
- (2) <sup>1)</sup> Die Bürgermedaille des Marktes Geisenhausen hat die Form einer runden Münze aus Gold (900) und einen Durchmesser von 26 mm. <sup>2)</sup> Sie zeigt auf der Vorderseite das Marktwappen mit der Umschrift "Für besondere Verdienste – Markt Geisenhausen"; auf der Rückseite werden in eine Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) <sup>1)</sup> Die Bürgermedaille wird in einer Festsitzung des Marktgemeinderates zusammen mit einer vergoldeten Wappennadel und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen. <sup>2)</sup> Die Wappennadel ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
- (4) Der Träger der Bürgermedaille ist zu besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.
- (5) Bürgermedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit.
- (6) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten, lebenden Persönlichkeiten soll **6 lebende Inhaber** nicht übersteigen.
- (7) Die Bürgermedaille kann jedes Jahr in der Regel nur an höchstens **2 Persönlichkeiten** vergeben werden.

### § 4 Verleihung der Verdienstmedaille

- (1) <sup>1)</sup> Der Markt Geisenhausen verleiht bei besonderen Anlässen eine Verdienstmedaille. <sup>2)</sup> Sie würdigt den ausgeprägten Einsatz und das Wirken für den Markt und dessen Entwicklung. <sup>3)</sup> Die Verdienste beziehen sich auf erfolgreiches Wirken zum Wohl der Allgemeinheit auf den Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens, der Kultur, der Kirche, der Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens und auf Verdienste im sportlichen Bereich, die das Ansehen des Marktes fördern.
- (2) <sup>1)</sup> Die Verdienstmedaille des Marktes hat die Form einer runden Münze aus legiertem Silber (835), Durchmesser 40 mm. <sup>2)</sup> Sie zeigt auf der Vorderseite das Marktwappen mit der Umschrift "Für Verdienste – Markt Geisenhausen"; auf der Rückseite werden in eine Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) <sup>1)</sup> Die Verdienstmedaille wird in einer Sitzung des Marktgemeinderates, zusammen mit einer versilberten Wappennadel und einer Urkunde überreicht. <sup>2)</sup> Die Wappennadel ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

- (4) Die Verdienstmedaille, Wappennadel und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeit.
- (5) Die Zahl der mit der Verdienstmedaille geehrten, lebenden Persönlichkeiten soll **12 lebende Inhaber** nicht übersteigen.
- (6) Sie kann jedes Jahr in der Regel nur an höchstens **2 Persönlichkeiten** vergeben werden.

## § 5

### **Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern**

- (1) <sup>1)</sup> Der Markt Geisenhausen benennt Straßen und Plätze, sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. <sup>2)</sup> Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- (2) Die nach Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Marktgemeinderatsbeschluss umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

## § 6

### **Vorschlagsrecht**

- (1) <sup>1)</sup> Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen für die unter den §§ 2 bis 5 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Marktgemeinderatsmitglied. <sup>2)</sup> Darüber hinaus können auch von allen im Gemeindebereich tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Gemeinderat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) <sup>1)</sup> Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vor. <sup>2)</sup> Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. <sup>3)</sup> Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. <sup>4)</sup> Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben. <sup>5)</sup> Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach **zwei Jahren** wieder möglich.

## § 7

### **Mehrmalige Ehrung**

- (1) Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Auszeichnungen in der Reihenfolge c) – a) verliehen werden.
- (2) Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

**§ 8**  
**Verwendung der Auszeichnung**

- (1) <sup>1)</sup> Bürgermedaille und Verdienstmedaille, bzw. die dazugehörige Wappennadel, dürfen nur von der geehrten Person getragen werden. <sup>2)</sup> Nach dem Tod der geehrten Person verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben.
- (2) <sup>1)</sup> Ausgesprochene Ehrungen können vom Marktgemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. <sup>2)</sup> Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung zur Folge (§§ 2 bis 6). <sup>3)</sup> Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenhausen, 21.07.2004

(Siegel)

Maier  
1. Bürgermeister